

Die Preise für Rohzucker.

WTB Berlin, 3. Febr. (Telegr.) Amtlich. Der Bundesrat hat den Preis für Rohzucker aus dem kommenden Betriebsjahr 1916/17 auf 15. M für den Zentner erhöht, mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag gegenüber dem bisherigen Preise ausschließlich zur Erhöhung der an die Rübenanbauer zu zahlenden Preise zu verwenden ist. Die rübenverarbeitenden Fabriken haben für die im Betriebsjahr 1916/17 an sie zu liefernden Zuckerrüben mindestens 45 % mehr als im Betriebsjahr 1913/14 zu zahlen. Der erhöhte Rohzuckerpreis gilt nur für das künftige Betriebsjahr, d. h. für die Zeit nach September 1916. Im Bundesrat besteht Einverständnis darüber, daß eine Beschlagnahme der Rübenschnitzel für Zwecke der Allgemeinheit, wenn sie sich als unumgänglich erweisen sollte, auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben und tunlichst nicht in dem Umfang wie im Vorjahr geschehen soll. Der Bundesrat hat sodann die Verwendung von Verbrauchszucker zur Viehfütterung und Branntweinherstellung verboten, zu technischen Zwecken nur mit Genehmigung des Reichszollens für zulässig erklärt. Eine Verwendung von Verbrauchszucker zu Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln sowie zur Bienenfütterung bleibt unbeschränkt gestattet.